

Anlage 1 zum Beschlussantrag 058-2017 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 10.05.2017 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014 beschlossen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Bezeichnung „§ 46“ wird durch „§ 48“ ersetzt.

bb) Das Wort "Hauptausschuss" wird durch die Wörter "Haupt- und Finanzausschuss" ersetzt.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Bezeichnung „§ 48“ wird durch „§ 49“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Haushalts- und Finanzausschuss“ werden gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen. Aus den Absätzen 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.

b) Im Absatz 1 (neu) wird das Wort "Hauptausschuss" durch die Wörter "Haupt- und Finanzausschuss" ersetzt.

c) Der Absatz 2 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus neun Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Oberbürgermeister kann seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung beauftragen; der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. Sind sowohl der Oberbürgermeister, als auch der allgemeine Vertreter verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt.“

d) Der Absatz 3 (neu) wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort "Hauptausschuss" wird durch die Wörter "Haupt- und Finanzausschuss" ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird gestrichen. Aus den Nrn. 4 bis 9 werden die Nrn. 3 bis 8.
 - e) Der Absatz 4 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus neun Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.“
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Der Oberbürgermeister kann seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung beauftragen; der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. Sind sowohl der Oberbürgermeister, als auch der allgemeine Vertreter verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Absatz 5.
 - f) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Bitterfeld-Wolfen unterhält den Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen.“
 - g) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Viertel der Mitglieder des beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten.“
 - h) Absatz 8 wird gestrichen.
 - i) Aus Absatz 9 wird Absatz 8.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sieben Stadträten. Der Oberbürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

 1. Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport,
 2. Ausschuss für Soziales,

3. Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen,
4. Wirtschafts- und Umweltausschuss und
5. Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.“

- c) Im Absatz 3 Satz 1 wird die Nr. 1 gestrichen. Aus den Nrn. 2 bis 6 werden die Nrn. 1 bis 5.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 Nr. 2 wird die Bezeichnung „§ 6 Abs. 4“ durch „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) Im Absatz 1 Nr. 3 wird die Bezeichnung „§ 6 Abs. 4“ durch „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.
 5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 werden die Wörter "sowie seine beschließenden" durch die Wörter "und seine" ersetzt.
 - b) Im Absatz 2 werden nach den Worten "Die Vorsitzende" die Wörter "des Stadtrates" eingefügt.
 - c) Im Absatz 6 wird im Satz 1 und im Satz 2 jeweils das Wort "beschließenden" gestrichen.
 6. In allen Paragraphen wird die weibliche Amtsbezeichnung „Oberbürgermeisterin“ wie folgt durch die männliche Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“ ersetzt:
 - a) Im § 4 Nr. 1 werden die Wörter „der Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „dem Oberbürgermeister“ ersetzt.
 - b) Im § 6 Absatz 3 (neu) Nr. 1 werden die Wörter „der Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „dem Oberbürgermeister“ ersetzt.
 - c) Im § 6 Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „Die Oberbürgermeisterin oder ein von ihr“ durch die Wörter „Der Oberbürgermeister oder ein von ihm“ ersetzt.
 - d) In der Überschrift zum § 9 wird das Wort „Oberbürgermeisterin“ durch das Wort „Oberbürgermeister“ ersetzt.
 - e) Im § 9 Absatz 1 werden im Satz 1 die Wörter „Die Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „Der Oberbürgermeister“ und im Satz 3 das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.
 - f) Im § 9 Absatz 2 werden die Wörter „die Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „der Oberbürgermeister“ ersetzt.

- g) Im § 10 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „der Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „dem Oberbürgermeister“ ersetzt.
- h) Im § 11 Absatz 1 werden im Satz 2 die Wörter „Die Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „Der Oberbürgermeister“ und im Satz 3 das Wort „Sie“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
- i) Im § 11 Absatz 3 werden die Wörter „Die Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „Der Oberbürgermeister“ ersetzt.
- j) Im § 12 Absatz 5 werden im Satz 1 die Wörter „die Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „den Oberbürgermeister“ sowie die Wörter „von der Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „vom Oberbürgermeister“ und im Satz 3 die Wörter „der Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „des Oberbürgermeisters“ ersetzt.
- k) Im § 16 Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Oberbürgermeisterin eingeleitet, die“ durch die Wörter „den Oberbürgermeister eingeleitet, der“ ersetzt.
- l) Im § 16 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 werden die Wörter „die Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „der Oberbürgermeister“ ersetzt.
- m) Im § 16 Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „die Oberbürgermeisterin, die, sofern sie“ durch die Wörter „den Oberbürgermeister, der, sofern er“ ersetzt.
- n) Im § 16 Absatz 3 werden die Wörter „der Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „dem Oberbürgermeister“ ersetzt.
- o) Im § 17 Nr. 3 Satz 1 werden die Wörter „die Oberbürgermeisterin oder einen von der Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „den Oberbürgermeister oder einen von ihm“ ersetzt.
- p) Im § 17 Nr. 3 Satz 3 werden die Wörter „die Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „den Oberbürgermeister“ ersetzt.
- q) Im § 17 Nr. 3 Satz 4 werden die Wörter „der Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „des Oberbürgermeisters“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Armin Schenk
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)